

Vorlage an den Gemeinderat

Anwendung des § 2b UStG ab 01.01.2023

Teilnehmer: TL Stefan Laasch

I. Sachvortrag

■ Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Gesetzgeber die Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an die Vorgaben der europäischen Union angepasst.

Nach dem bisherigen Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur im Rahmen der Betriebe gewerblicher Art (BgA) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig.

Durch diese Bindung der Umsatzsteuer an den körperschaftssteuerlichen Begriff des BgAs unterliegt insbesondere die Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand nicht der Umsatzbesteuerung, da sie körperschaftssteuerlich keinen BgA darstellt. Daneben unterlagen auch Beistandsleistungen, d.h. Leistungsaustausch zwischen Gemeinden, weder der Körperschafts- noch der Umsatzbesteuerung.

Durch die Einführung des neuen § 2b Umsatzsteuergesetz entfällt die bisherige Anknüpfung an den Betrieb gewerblicher Art. Nunmehr gilt für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts der allgemein gültige Unternehmerbegriff des § 2 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz.

Durch die Vielzahl von Tätigkeiten einer Kommune sind hier die unterschiedlichsten Bereiche betroffen.

■ Der neue § 2b Umsatzsteuergesetz trat bereits zum 01.01.2016 in Kraft. Der Gesetzgeber hat allerdings eine Übergangsregelung geschaffen, die die Regelungen des neuen Paragraphen erst zum 01.01.2017 zu Anwendung kommen lässt. Ferner können öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Anwendung der bisherigen Rechtslage für alle Umsätze nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2023 gemäß § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz optieren. Jedoch können sie dies nur einmal und einheitlich für alle Umsätze der Körperschaft.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2016 hat die Stadt Neuenburg am Rhein sowie die Jagdgenossenschaft Neuenburg Rhein das Optionsrecht ausgeübt, d.h. dass bis zum Ende des Übergangszeitraums das alte Umsatzsteuerrecht angewendet werden soll. Dies wurde dem Finanzamt Müllheim mit Schreiben vom 30.11.2016 entsprechend mitgeteilt.

Mit Sitzung vom 16. Dezember 2022 hat der Bundesrat das Jahressteuergesetz 2022 und darin enthalten auch die Verlängerung der Umstellungsfrist auf den § 2b UStG mit dem angepassten § 27 Abs. 22a UStG beschlossen. Damit wurde die Übergangsfrist auf den 01.01.2025 verlängert.

Die von der Stadt Neuenburg am Rhein und von der Jagdgenossenschaft Neuenburg am Rhein getroffene Optionserklärung gilt somit bis zum Ablauf der neuen Übergangsfrist weiter.

Damit das neue Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2023 angewendet werden kann, muss die Optionserklärung demnach zum 01.01.2023 gegenüber dem zuständigen Finanzamt widerrufen werden.

Nach Abstimmung mit unserem Steuerberatungsbüro empfehlen wir, das neue Recht zum 01.01.2023 entsprechend anzuwenden. Die Vorbereitungen hierzu sind soweit abgeschlossen, da bis Dezember 2022 zwingend davon ausgegangen werden musste, dass das neue Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2023 angewendet werden muss. Einen besonderen Vorteil, der für eine Verlängerung der Option spricht, ergibt sich für die Stadt sowie für die Jagdgenossenschaft nicht.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bitte den Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

a. Für die Stadt Neuenburg am Rhein:

Die Stadt Neuenburg am Rhein widerruft die Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2023.

b. Für die Jagdgenossenschaft Neuenburg am Rhein:

Die Jagdgenossenschaft Neuenburg am Rhein widerruft die Optionserklärung zur Anwendung des § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2023.

16.01.2023 / Laasch, Stefan